Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

B. Gesetzgeber! Zu Imisen und Küßnacht liegen zwey Niederlagshäuser, ehmals dem Canton Schwyz zugehörig, welcher das leztere der Gemeinde Küßnacht, welche es erkauft hatte, entzogen hat. Die üble Besorgung der Güter, unersezte große Diebstähle und der Zerfall der dem Staat obliegenden Karrenstrasse, dann auch der gänzliche Ruin dieser Häuser hat den einmal beträchtlichen Durchpaß zu Küßnacht ganz unterbrochen und dem Staate auch den dortigen Zoll vernichtet.

Der Staat, wenn er durch Selbstbesorgung diesen Uebeln abhelfen wollte, würde sich zu wichtigen Bau-Unkösten entschliessen müssen, und die Revenüen würden immer von den aufzustellenden Sustmeistern verschlungen werden, so daß eine vortheilhafte Veräusserung in jedem Betracht den Vorzug verdient.

(Der Beschluß folgt.)

Kleine Schrifetn.

Ueber die Ursachen des Verfalls des eidsgenößischen Bundes, die Fehler und Vorzüge der neuen helvetschen Constitution, nebst einem Versuche, ein Bundessystem mit einer Central-Regierung für die Schweiz zu vereinigen. In Briefen an ein Mitglied der ehemaligen Bernischen Regierung. 8. Zürich und Leipzig, bey Ziegler u. C. 1801. S. 219.

Der Verfasser dieser Briefe, Dr. Höpfner in Bern, schrieb dieselben an ein sich im Auslande aufhaltendes Mitglied der ehmaligen Berner-Regierung, und er theilt sie hier dem Publikum auszugsweise, mit Veränderungen, Auslassungen und Zusätzen mit; ein zweytes Bändchen soll dem ersten folgen, und verschiedene noch unbekannte Actenstücke, Tabellen, Staatsrechnungen u. s. w. enthalten. Wenn ein gewisser Mangel an Ordnung und einige Weitschweifigkeiten, von der ursprünglichen Brief-Form her, der Schrift anhängen, so zeichnet sie sich dagegen durch Reichhaltigkeit der historischen Angaben, die sie enthält, durch unpartheyische Benutzung derselben, und durch eine Menge richtiger Urtheile, eben so vortheilhaft als empfehlenswerth aus, und sie gewährt sehr schätzbare Beyträge zur Kenntniß und Beurtheilung der helvetischen Revolution. — Die ersten Briefe beschäftigen sich mit Darstellung der Thatsachen, welche beweisen, daß der Krieg Frankreichs gegen die Schweiz allein durch die Leidenschaftlichkeit, Geld- und Blutgierde, der damals in Frankreich herrschenden Parthey veranlaßt ward, und daß die Schweiz — welche ihr Schiksal ahnend, sich schon längstens darauf hätte vorbereiten und sich in Verfassung setzen sollen — bey einer kräftigen, dem Bundessystem angemessenen Vertheidigung so lange hätte aushalten können, bis entweder nach gewöhnlichem Revolutionsgang, die feindliche herrschende Parthie in Frankreich gestürzt worden wäre, oder sie von aussenher kräftige Unterstützung erhalten hätte.... „War es Frankreichs Absicht (S. 28) uns zu bekriegen, so hätte ihm damals kein schlimmerer Streich gespielt werden können, als die Umschaffung des zerstückelten Bundessystems in eine concentrirtere Regierungsform. Das uneinige Föderativsystem war ihm damals zu seinen Zwecken so nothwendig und so dienlich, als nachher das Einheitssystem demselben nüzlich war, da es sich in Besitz von Helvetien gesezt hatte. Allein eben diese gleichen Gründe müssen den Schweizern die Augen öffnen, daß nur durch eine einfachere Staats- und Regierungsform in der Folge äusseren Einflüssen vorgebogen und der Verfassung mehr Festigkeit gegeben werden kann. Dann dem Weitersehenden ist es vielleicht nicht problematisch: daß die fränkische Regierung, beym Anfange ihres Krieges mit uns und bis izt, die durch die Constitution eingeführte Centralregierung, bloß in Beziehung und in Rükscht ihres eigenen Nutzens beförderte und begünstigte, und daß sie, sobald Helvetien bey einem allgemeinen Friedensschluß wieder als unabhängig, neutral, und in seine alten Grenzen wieder wird eingesezt seyn, sich gar nicht dawidersetzen, sondern es vielleicht heimlich nicht ungern sehen wird, wenn unser Staat wieder die ehemalige zerstückelte Souverainitäten und Bundesform annehmen würde. Ob zu unserm Nutzen oder zu ihrem Vortheil, läßt sich leicht enträthseln: Zum wenigsten wäre sie nach ehemaliger Uebung sicherer durch das alte Spiel, die einen Cantone an sich zu fesseln, den andern zu schmeicheln, die dritten verdächtig zu machen, die vierten durch Drohungen im Gleichgewicht zu halten u. s. w., immer der Oberschiedsrichter zu seyn. Eine Tactik, die bey einer einzigen Regierung nicht so leicht ausführlich wäre. Gesezt auch, daß unsere Lage, unsere Verhältnisse, unsere Bedürfnisse uns immer nöthigen werden, uns näher an Frankreich als an andere

Staaten anzuschliessen, und auf eine gewisse Weise von diesem Reiche abhängig zu seyn; so würde das fränkische Gouvernement aus natürlichen Gründen die Regierung des ganzen helvetischen Staats, auf eine ganz verschiedene Weise ansehen, behandeln und würdigen, als jeden einzelnen Canton, oder die Häupter derselben, die sich ihm schon ergeben hätten; des Vortheils, daß alsdann der beständigen Cabalen, Intriguen, Spaltungen und Zänkereyen unter den Cantonen wenige oder gar keine mehr seyn würden, nicht zu gedenken."

Die Constitution von 1798 hat man sehr mit Unrecht als Schöpferin unsers Unglüks dargestellt. „Nehmen wir an" — sagt der Vf. S. 31 — „Frankreich hätte bey seiner Eroberung und Besitznahme der Schweiz, die alten Verfassungen derselben gelassen wie sie waren, an denselben nichts geändert, sich in die Regierung nichts gemengt, sondern sich mit der Wegnahme der Geld- Kriegs- und Mundvorräthe, den Requisitionen und militärischen Dispositionen über unser Land begnüget — kurz es wäre gar keine Rede von einer neuen Constitution gewesen — darf einer aufstehen und behaupten, wir hätten uns binnen dieser dreyjährigen unglüklichen Catastrophe besser daraus gezogen, wir wären glüklicher gewesen? Ich behaupte gerade das Gegentheil, und bin versichert, so wie damals die Stimmung der verschiedenen Cantone, Städte und des Volkes war, so wie die Anarchie auf der einen Seite täglich zunahm, die Bande, welche die Einwohner an Gesetz und Regierung noch fest hielten, immer mehr aufgelöst oder zerschnitten wurden; Muthlosigkeit, Angst, Unschlüßigkeit, Rache, Wut, Ehrsucht, Habsucht und Ungehorsam überall zu herrschen anfingen; die Regenten kein Zutrauen, das Volk keinen Zügel mehr hatten. — Das Allererste so erfolgt wäre, würde ohne Zweifel der traurigste, fürchterlichste Bürgerkrieg, mit allen seinen Gräueln und abscheulichen Folgen, als Mord, Brand, Plünderung, Achterklärung u. s. w. gewesen seyn. Cantone gegen Cantone, Unterthanen gegen ihre Regierungen, Landvolk gegen Städter, Gemeinden gegen Nachbaren, Bürger gegen Mitbürger, Verwandte gegen Verwandte, würden einander bekriegt haben; und wer will es noch läugnen? War der Anfang nicht schon da, ehe die Constitution angenommen wurde? War die lodernde Flamme nicht schon ihrem Ausbruche nahe? Ermordete man nicht schon im Angesichte des Feindes des Staats, verdienstvolle redliche Officiers und Generals, beschimpfte man nicht öffentlich würdige Magistraten, sagte man nicht jeden Gehorsam auf, sequestrirte man nicht das Eigenthum der Individuen im Leman, wurden hier nicht unter den neuerrichteten Autoritäten Proscriptions-Listen ausgefertigt, foderte man hier nicht in Cirkular-Schreiben das Volk auf, durch Mord und Guillotine die ehemaligen beschwornen Regenten des Staates, unter deren Leitung man doch nicht unglüklich war, zu vertilgen, und das Vermögen ihrer Wittwen und Waisen zu confisciren; theilte man nicht schon dorten gleich der Bärenhaut den Bernerischen Schatz; standen nicht schon lemanische Brüder gegen lemanische Brüder im Feuer; verbrannte und plünderte man nicht schon Schlösser im Baselgebiet und im Emmenthal; schikte man von hier nicht heimliche Abgesandten aus, um mit dem feindlichen General besonders und zum Schaden der andern Brüder, die muthig als Schweitzer im Felde fochten, zu unterhandeln; war nicht schon ein Heer von Landvolk bereit, Arau zu plündern; was hatten die unruhigen Seegemeinden für Absichten mit Zürich vor; wie dachte der Canton Linth hin wieder gegen die nemlichen Seegemeinden? Wie war die Stimmung im Thurgauischen, St. Gallischen und Appenzell, wo schon Truppen gegen einander ins Feld zogen; nahmen nicht schon die irregeführten democratischen Cantone ihre älteste liebverbündeste Stadt Luzern ein, requirirten derselben Zeug- und Vorrathshäuser, und sezten sie in Contribution; was war von dem Wallis gegen den Leman zu erwarten; was zu erwarten von der gährenden, halsstarrigen, mit Vorurtheil und Aberglauben angefüllten, nun losgerissenen Volksmasse; was hatte man für Kräfte, für Mittel, für Aussichten diesen sich gleich Schneelauinen daher wälzenden Uebeln entgegen zu setzen; was waren unsere Regenten; welchen Schutz oder Sicherheit hatten wir für unsere Person und Leben, für unsere Ehre und Abwendung von Schande; für unser Eigenthum, für unsere Weiber und Kinder, Wittwen und Waisen? Mit jedem Tage nahm der Strom des Unglüks und der Wildheit zu. Nur noch eine kleine Zeit, so war der Untergang der Schweiz unvermeidlich — und ihre Zerstükelung und Unterjochung unter fremde Gewalt, mehr als vermuthlich. Schon hatten sich Cantone von dem Bunde losgemacht, andere sich gar in ihrer Trostlosigkeit schaafmäßig, gleich einem leidenden Opferthiere reüniren lassen, und was rettete dann die andern von einem ähnlichen Schiksal: etwa ihre eigene Kräfte? Was rettete uns dann? Die Constitution."

Der Verfasser entwickelt in dem Fortgang seiner Briefe, wie sehr der ehemalige schweizerische Staaten-Bund, obgleich ehrwürdig und erhaben in seinem Ursprung, für seine Zeit und seine Bedürfnisse, nichts mehr für uns, nicht mehr gekannt, nicht mehr gefühlt, nicht mehr gehalten, auch nicht mehr anwendbar war. Hier ist es besonders, wo man eine reichhaltige Samlung belehrender und berichtigender Thatsachen findet. S. 67 und folg. beschäftigt sich eine lange Note mit den berüchtigten Lebensmittel-Ausfuhr-Verboten der Cantone: „Sollten dieselben vor Theurung und Noth bewahren? Wie auffallend ist es dann nicht, daß ein Ausfuhrverbot allemal ein Losungszeichen war, daß alle Kornhändler und reiche Gutsbesitzer mit ihren Getreidevorräthen hinterhielten, und den Preis erhöhten, welcher Preiserhöhung die Regierung auch mit ihrem Magazinkorne folgte, anstatt derselben ein Ziel zu stecken; wie auffallend ist es nicht, daß unerachtet dieses Verbots, unerachtet der gar nicht schlechten Erndten in den Jahren vor dem Kriege, ohnerachtet, wie es sich hernach erzeigte, der vollen Speichern und Magazine, die Preise der Lebensmittel um ein gutes höher stiegen, als sie niemals in den Hungerjahren 1770 waren; und daß beym Eintrit der fränkischen Armeen in die Schweiz, die Getreidpreise um 2/3 oder 1 1/2 oder 150 pr. Ct. fielen, und seither unerachtet der fast unerschwinglichen Requisitionen und Lieferungen, unerachtet Helvetien lange das Kriegstheater von zwey Armeen war, unerachtet unsere verbündeten Freunde uns sperrten, sich von uns ernähren liessen, und uns unsere deutschen Feinde auch nichts gaben, im Ganzen nie mehr auf den hohen Preis kamen, als sie vor der Revolution während den Sperren waren.“ — Mit lideralem Geiste sezt der Vf. weiterhin die zahlreichen Gründe auseinander, die für eine vernünftige Einheit und gegen das alte Föderativsystem sprechen. „Was nüzte unser unschätzbare Wasserschaz, wenn man ihn nicht zu gebrauchen wußte, was unsere Eisen-Bley- und Steinkohlenwerke, wenn man sie aus Unverstand oder Furcht nicht bearbeiten durfte, was unsere Hochwälder, wenn man wegen tausend schiefen unerwiesenen Rechtsamen, zusehen mußte, wie sie auf eine namenlose und unwiderbringliche Weise ruinirt wurden; was nuzten uns unsere Steinbrüche, wenn der Landwirth zu seinem Haus einen halben Wald verwandte, da er den Stein unter seinen Füssen hatte; was nüzten die meisten noch so wohl gemeinten Vorkehrungen und Medicinalverfügungen gegen Viehseuchen und epidemische Krankheiten, wenn durch die zerstükkelte Landesverfassung und das Heer besonderer, sich immer durchkreuzender Rechtsamen, sich keine Polizey-Ordnung einführen ließ; was nüzten so viele und oft so reiche Gemeindgüter, da der Bettel eben da am meisten zunahm, wo die Armen die meisten Armengüter besassen; was nüzten so viele Hülfsmittel zur Arbeitsamkeit, da der landesverderbliche Müßigang unter allen Classen immer zunahm; was nuzten uns so viele reiche Stiftungen und Fonds, da für Erziehung, besonders in den untern Classen, so wenig und für die Bildung und Besoldung vernünftiger Landschullehrer so gar nicht gesorgt wurde; was nüzte Helvetien eine der durch ihre ehemaligen Verdienste berühmtesten Universitäten, da durch deren unbegreifliche seltsame Organisation jeder lernbegierige Jüngling gehindert wurde, sie zu besuchen, und gezwungen war, sein Geld ins Ausland zu tragen; wo lagen dann die Hindernisse, daß Basels Lehranstalten nicht gleich Göttingen, Jena oder Tübingen eingerichtet werden konnten, als in den unrechten Föderativformen, Patriziat oder Cantons-Indigenat? Doch wer wollte alle die nach und nach durch Erschlaffung, durch ununtersuchte Anhänglichkeit an alte Formen, deren Geist und Endzwek schon längst mit dem Zeitalter entflohen waren, durch Egoismus und durch Unkenntniß eingeschlichene Fehler des Föderativzustandes herzählen? Eine große Anzahl der ehmaligen Regenten Helvetiens seufzten oft genug über diese verwickelte Lage unsers Vaterlandes; mehrere legten mit herzlichem und redlichem Eifer Hand an einzelne Verbesserungen und liessen sich lange nicht durch die unendlichen Schwierigkeiten, die ihnen täglich vorkamen, ermüden. Allein das Uebel hatte zu tiefe Wurzeln gefaßt, und war mit dem gordischen Knoten des verwickelten Föderalismus zu fest verwoben, als daß es durch einzelne Verbesserungen gehoben werden konnte, sondern es erheischte eine gänzliche Umwälzung. Wollten gleich einige hie und da mit mehr Energie durchgreifen, wie erhob sich nicht alsobald ein Geschrey von Despotismus, Oligarchismus, Civismus ꝛc. und sie mußten ihre erschrekten Hände, als hätten sie einen Zitteraal berührt, zurükziehen.“ Diese ausgehobnen Stellen mögen hinreichen, den Werth der Schrift zu bezeichnen; der lezte Theil dieses Bändchens beschäftigt sich mit den Grundlagen der helvetischen Verfassung und mit Beurtheilung der richtigen oder unrichtigen Anwendung derselben.